

GL_GERICHTE OG.2010.00041 vom 24. August 2012

GL Gerichte, 2012-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2010.00041

FR: GL_GERICHTE OG.2010.00041 du 24 août 2012

IT: GL_GERICHTE OG.2010.00041 del 24 agosto 2012

Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Erwägungen

E. 1

Es sei Ziff. 1 [des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 30. April 2010] aufzuheben, insoweit der Angeklagte einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen worden ist.

E. 2

Es sei Ziff. 2 aufzuheben und es sei der Angeklagte mit einer angemessenen Busse zu bestrafen.

E. 3

Es seien Ziff. 3 und Ziff. 5 aufzuheben und entsprechend anzupassen, d.h. es sei eine noch reduzierte Pauschalgerichtsgebühr festzulegen und eine höhere Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 4

Es sei die Anschlussappellation vom 20. September 2010 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Am 18. März 2011 fand die mündliche Appellationsverhandlung statt. Mit Entscheid vom 26. August 2011 wies das Obergericht die Appellation ab und bestätigte das angefochtene Urteil der Strafgerichtskommission.

E. 6

a) Gegen den Entscheid des Obergerichts erhob der Angeklagte beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht hiess am 2. Mai 2012 die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat, hob den Entscheid des Obergerichts auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück (Dispositiv Ziff. 1). b) In der Folge verzichteten die Parteien auf eine erneute mündliche Verhandlung und reichten schriftliche Stellungnahmen ein. Das Obergericht fällte am 24. August 2012 seinen Entscheid. Die Gerichtsschreiberin O._____ amte als Ersatzrichterin für den zwischenzeitlich zurückgetretenen Oberrichter P._____ (Art. 27 GOG GL).

E. 7

B._____ wird für das obergerichtliche Verfahren zu Lasten des Staates eine Parteientschädigung von Fr. 3'900.- zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.